



Protokollauszug vom

22.03.2023

Stadtkanzlei:

Neuerlass Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Stadtverwaltung (Organisationsverordnung Stadtverwaltung, OVS)

IDG-Status: öffentlich

SR.23.220-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Es wird eine Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Stadtverwaltung (Organisationsverordnung Stadtverwaltung, OVS) gemäss Beilage 1 erlassen und per 1. Mai 2023 in Kraft gesetzt.
2. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, die Dispositivziffer 1 dieses Beschlusses mit Rechtsmittelbelehrung amtlich zu publizieren und die neue Verordnung samt Anpassungen in den betreffenden Erlassen des Stadtrats nach Ablauf der Rechtsmittelfrist in der städtischen Rechtssammlung zu veröffentlichen.
3. Die Medienmitteilung gemäss Beilage 3 ist zu genehmigen.
4. Die Stadtkanzlei (Kommunikation Stadt Winterthur) wird beauftragt, im Intranet eine kurze Newsmeldung über diesen Beschluss aufzuschalten.
5. Gegen die Dispositivziffer 1 dieses Beschlusses kann innert dreissig Tagen ab der amtlichen Publikation schriftlich, begründet und mit Antrag beim Bezirksrat Winterthur, Lindstrasse 8, 8400 Winterthur, Rekurs erhoben werden.
6. Mitteilung an: alle Departemente; Kommunikation Stadt Winterthur; Stadtkanzlei.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Simon', written in a cursive style.

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Gemäss § 48 Abs. 2 des neuen, am 1. Januar 2018 in Kraft getretenen Gemeindegesetzes (GG), übernommen in Art. 32 Abs. 2 lit. a der neuen Gemeindeordnung (GO), ist allein der Stadtrat zuständig zum Erlass von Bestimmungen über die Organisation der Stadtverwaltung. Deshalb können die vom Grossen Gemeinderat (heute Stadtparlament) erlassene Verordnung über die Organisation der Stadtverwaltung vom 10. Juli 2006 (VOS) sowie die zugehörige stadträtliche Vollzugsverordnung über die Organisation der Stadtverwaltung vom 13. Dezember 2006 (VVOS) aufgehoben und durch eine neue Verordnung des Stadtrats ersetzt werden. Die Befugnis des Stadtrats zur Aufhebung der Verordnung des Grossen Gemeinderats ergibt sich aus § 175 GG, wonach sich Änderungen von Erlassen, die unter dem alten Gemeindegesetz beschlossen wurden, nach dem neuen Recht richten.

2. Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Stadtverwaltung (Organisationsverordnung Stadtverwaltung, OVS)

2.1 Vorbemerkung

Die bestehende Organisation und Zuteilung der Aufgaben wird grundsätzlich beibehalten, jedoch wird die Regelungstiefe zu den Stabsstellen und bei der Hierarchie der Verwaltungseinheiten (vormals Organisationseinheiten) angepasst. Zudem wird das Departement Kulturelles und Dienste neu als Departement Präsidiales bezeichnet, sodass dort der Bereich Stadtentwicklung aufgeführt werden kann, und nicht mehr speziell der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten zugewiesen werden muss. Auch wurde die Gelegenheit genutzt, die Beschreibung der einzelnen Aufgaben sprachlich zu überarbeiten und die Bezeichnungen einzelner Verwaltungseinheiten sowie des Departements Bau anzupassen.

2.2 Allgemeine Bestimmungen (Artikel 1)

Es wird die grundlegende Organisation der Stadtverwaltung mit den sieben Departementen und der Stadtkanzlei festgehalten.

Für die spezielle Zuteilung des Bereichs «Stadtentwicklung» zum Stadtpräsidium wird das Departement Kulturelles und Dienste neu das Departement Präsidiales, wo der Bereich Stadtentwicklung aufgeführt wird.

Art. 5 Abs. 4 VOS betreffend die Zuständigkeit des Stadtrats zur Delegation seiner Kompetenzen mittels Erlass einer Kompetenzordnung ist in Art. 33 Abs. 2 und Art. 34 Abs. 2 GO verankert. Diese Bestimmung der VOS ist deshalb im vorliegenden Reglement nicht mehr enthalten.

Die bisherige Bestimmung in der VOS zur Kompetenz des Stadtrats zur Schaffung neuer Organisationseinheiten (neu Verwaltungseinheiten) für departementsübergreifende Aufgaben braucht es nicht mehr, da für solche Aufgaben gemäss Art. 31 bis Art. 33 GeschO SR Ausschüsse des Stadtrats sowie beratende und unterstellte Kommissionen eingesetzt werden können.

2.3 Die Stadtkanzlei (Artikel 2 bis Artikel 3)

Als erstes wird die Stellung der Stadtkanzlei als dem Stadtrat unterstellte Stabsstelle mit Leitung durch die Stadtschreiberin oder den Stadtschreiber sowie die in der Praxis verwendete Abkürzung «SK» im Reglement festgehalten. Nachfolgend sind die einzelnen Verwaltungseinheiten genannt und es werden deren jeweilige Aufgaben aufgelistet. Bewusst wird hier auf den Begriff «Bereich» verzichtet, der für die hierarchische Gliederung der Departemente verwendet wird.

2.4 Departementale Gliederung (Artikel 4 bis Artikel 8)

Die sieben bestehenden Departemente werden aufgezählt, wobei neu aus dem Departement Kulturelles und Dienste das Departement Präsidiales wird und das Departement Bau neu Departement Bau und Mobilität heisst. Zudem werden die in der Praxis gebräuchlichen Abkürzungen in der Verordnung verankert und die Abkürzung «DPR» für das Departement Präsidiales eingeführt sowie beim Departement Bau und Mobilität die Abkürzung angepasst auf «DBM».

Die Vorgaben für die hierarchische Gliederung der Verwaltungseinheiten wird beibehalten, wobei für die Stufe 1 nur noch der Begriff «Bereiche» verwendet wird. Dies ändert aber nichts an deren Bezeichnung; die Bereiche können sich weiterhin als «Amt» oder als «Betriebe» oder auch anders bezeichnen, wie z.B. Personalamt, Finanzamt, Schulamt bzw. die Betriebe «Stadtwerk Winterthur» oder «Stadtbus Winterthur» bzw. Bibliotheken.

Nach wie vor ist der Stadtrat zuständig für die Gliederung der Departemente in die Bereiche und die Departementsvorsteherinnen und -vorsteher für die Gliederung in die nächstfolgenden Stufen, wobei letztere diese Befugnis ganz oder teilweise an die Leitungen ihrer direkt unterstellten Verwaltungseinheiten delegieren können. Vorbehalten sind weiterhin Spezialfälle, wenn organisatorische Massnahmen z.B. zu einem Sozialplan führen oder von besonderer Bedeutung für die Zusammenarbeit mit anderen Departementen sind. Hier ist wie bereits heute die vorgängige Genehmigung des Stadtrats einzuholen. Selbstverständlich sind bei der Gliederung und Organisation durch den Stadtrat und die Departementsvorsteherinnen und -vorsteher die übergeordneten Vorgaben wie z.B. Budget und Stellenplan einzuhalten. Auf diesbezügliche, explizite Vorbehalte in der vorliegenden Verordnung kann verzichtet werden.

Explizit festgehalten wird weiterhin, dass die Bereiche den jeweiligen Departementsvorsteherinnen und -vorstehern direkt unterstellt sind. Wie bisher ist der Stadtrat zuständig, weitere Verwaltungseinheiten unterer Hierarchiestufen direkt der Departementsvorsteherin oder dem Departementsvorsteher zu unterstellen.

Als Stabsstellen für die Departemente fungieren die Departementssekretariate (Art. 29 Abs. 1 GeschO SR). Deren grundlegende Aufgaben sind in Art. 30 Abs. 1 GeschO SR aufgeführt. Beim Departementssekretariat des DSO sind die weiteren, nicht zu den Stabsaufgaben zählenden Aufgaben explizit aufgeführt. Auf die bisherige Auflistung der Stabsstellen und deren Aufgaben bei den einzelnen Departementen wird verzichtet, damit die Departementsvorsteherinnen und -vorsteher in der Organisation ihrer Stabsstellen frei sind. Sie sind wie bisher ermächtigt, neue Stabsstellen für ihre Verwaltungseinheiten in jeder Hierarchiestufe zu schaffen und diesen Aufgaben zuzuteilen.

Die grössere Autonomie der Departementsvorsteherinnen und -vorsteher bei der Regelung der Organisation ihrer Departemente samt Stabsstellen bringt es mit sich, dass die Departemente, auch aus Gründen der Transparenz, baldmöglichst in ihrer Organisations- und Kompetenzordnung die konkreten Regelungen zur Organisation sowie zu den Delegationen von Finanzkompetenzen und Unterschriftsberechtigungen treffen sollten.

2.5 Die einzelnen Departemente (Artikel 9 bis Artikel 15)

Für jedes Departement werden die Bereiche sowie die ihnen lediglich administrativ unterstellten Behörden (Betreibungsamt, Amt für Friedensrichterinnen und Friedensrichter, Stadtrichteramt, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde) aufgeführt und die zu erfüllenden Aufgaben aufgelistet. Beim Departement Bau und Mobilität wird das Vermessungsamt neu zum Geomatik- und Vermessungsamt und das Baupolizeiamt neu zum Amt für Baubewilligungen. Die Aufführung von Stabsstellen und ihren Aufgaben entfällt (siehe Ziffer 2.4 vorne).

2.6 Schlussbestimmungen (Artikel 16)

Die mit der vorliegenden Verordnung ersetzten Erlasse VOS und VVOS werden aufgehoben.

3. Anpassung von Erlassen des Stadtrats

In mehreren Erlassen des Stadtrats sind Bezeichnungen der Departemente und Verwaltungseinheiten enthalten. Die alten Bezeichnungen werden mit den neuen Bezeichnungen ersetzt.

4. Inkraftsetzung

Unter Berücksichtigung der dreissigtägigen Rekursfrist wird die Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Stadtverwaltung (Organisationsverordnung Stadtverwaltung, OVS) sowie die Anpassungen in den Erlassen des Stadtrats auf den 1. Mai 2023 in Kraft gesetzt.

5. Amtliche Publikation und Aufnahme in städtische Rechtssammlung

Die Stadtkanzlei ist zu beauftragen, die amtliche Publikation zu veranlassen sowie die Verordnung samt Anpassungen in den betreffenden Erlassen des Stadtrats nach Ablauf der Rechtsmittelfrist in die städtische Rechtssammlung aufzunehmen.

6. Externe und interne Kommunikation

Die Medienmitteilung gemäss Beilage 3 ist zu genehmigen. Zusätzlich wird als Information für die Mitarbeitenden eine kurze Newsnachricht auf dem Intranet aufgeschaltet. Die Stadtkanzlei (Kommunikation Stadt Winterthur) wird beauftragt, dies gleichzeitig mit der Veröffentlichung der Medienmitteilung zu erledigen.

Beilagen:

1. Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Stadtverwaltung und Anpassung von Erlassen des Stadtrats (CRS)
2. Tabellarische Darstellung des Verordnungstextes mit Kommentaren (Synopsis)
3. Medienmitteilung